Dombrowski, Jenny

Von: Rosemarie Müller <rosemarie.mueller@ivgt.de>

Gesendet: Freitag, 11. Mai 2018 11:09

An: Referat IIIB5

Betreff: 3RefEntw. eines Gesetzes zur Umsetzung der RL (EU) 2016/943 zum Schutz

von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie

rechtswidriger Nutzung u. Offenlegung

Kategorien: Motejl

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf:

Abschnitt 1:

§ 1 Begriffsbestimmungen; Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG

Die Definition des Geschäftsgeheimnisses in § 1 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG birgt die Gefahr, dass demjenigen, der behauptet, Inhaber eines solchen zu sein, eine im Vergleich zu § 17 UWG deutlich höhere Darlegungs- und Beweislast auferlegt wird:

Voraussetzung für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses ist danach zunächst das Vorliegen einer Information, die "weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist" (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a GeschGehG). Weiter ist Voraussetzung für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses, dass die Information "Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist" (§ 1 Abs. 1 Nr. 1b GeschGehG). Damit wird der Begriff des Geschäftsgeheimnisses teilweise unter andere Voraussetzungen gestellt als der Begriff der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß § 17 UWG.

Nach der von der Rechtsprechung zur Definition des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses gemäß § 17 UWG entwickelten Definition ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn der Nachweis darüber erbracht wird, dass die Information nur einem eng begrenzten Personenkreis tatsächlich bekannt ist (BGH GRUR 2012, 1048 – MOVICOL- Zulassungsantrag). Die Darlegungs- und Beweislast beschränkt sich damit auf das eigene Unternehmen sowie vertraglich mit diesem verbundenen anderen Unternehmen. Demgegenüber muss derjenige, der gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG nun ein solches behauptet, darlegen und möglicherweise auch den Beweis darüber erbringen, dass die Information in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Information umgehen, nicht bekannt ist. Jedenfalls eine Beweisführung über diesen Umstand dürfte Anspruchsteller vor größere Schwierigkeiten stellen, da hierbei letztlich der Informationsstand von Personen fremder Unternehmen des gleichen Unternehmensbereichs entscheidend ist. Im Gegensatz zu § 17 UWG, wo letztlich nur über die eigene Sphäre Beweis zu erbringen ist, muss nun über das eigene Unternehmen hinaus Beweis über den Kenntnisstand von Personen in Konkurrenzunternehmen erbracht werden.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 b GeschGehG setzt voraus, dass die Information Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen ist. Nach der zu § 17 UWG ergangenen Rechtsprechung ist es ausreichend, wenn der Anspruchsteller ein Interesse und einen Willen zur Geheimhaltung der Informationen besitzt. Es ist dabei ausreichend, wenn sich der Wille zur Geheimhaltung aus der Natur der geheim gehaltenen Tatsache ergibt (BGH GRUR 2006, 1044 – Kundendatenprogramm). Demgegenüber hat derjenige, der nun behauptet, Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz zu sein, den positiven Beweis

darüber erbringen, dass die Information "Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen" ist. Auch hier wird dem Anspruchsteller eine höhere Darlegungs- und Beweislast auferlegt.

Die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 GeschGehG birgt damit die Gefahr, dass infolge einer erschwerten Darlegungs- und Beweislast Geschäftsgeheimnisse nicht mehr in dem gleichen Umfang geschützt werden wie dies bisher bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 17 UWG der Fall ist.

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 GeschGehG

Die Definition der "rechtsverletzenden Produkte" in § 1 Abs. 1 Nr. 4 GeschGehG halten wir für zu eng. Rechtsverletzende Produkte setzen danach voraus, dass ein Produkt "in erheblichem Umfang" auf dem Geschäftsgeheimnis beruht. Inwieweit "in erheblichem Umfang" Geschäftsgeheimnisse genutzt wurden, bedarf der Auslegung durch die Rechtsprechung. Dies bedeutet ein erhebliches Unsicherheitspotenzial für die Durchsetzung der Ansprüche von Inhabern von Geschäftsgeheimnissen.

Einer Einschränkung dahingehend, dass ein Produkt "in erheblichem Umfang" auf einem Geschäftsgeheimnis beruht, bedarf es zudem auch nicht. Wie sich aus § 8 GeschGehG ergibt, sind die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung (§ 5 GeschGehG), Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Entfernung und Rücknahme vom Markt (§ 6 GeschGehG) und auf Auskunft (§ 7 GeschGehG) ausgeschlossen, wenn deren Erfüllung gemäß § 8 GeschGehG unverhältnismäßig wäre.

§ 4 Rechtfertigungsgründe

Gemäß § 4 Nr. 2 GeschGehG ist die Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines Fehlverhaltens gerechtfertigt, wenn die das Geschäftsgeheimnis erlangende, nutzende und offenlegende Person in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen. Der Begriff des Fehlverhaltens bleibt unbestimmt und bedarf damit der Auslegung durch die Rechtsprechung. Dies bedeutet für Anspruchsteller ein erhebliches Unsicherheitsrisiko. Im Übrigen bildet § 4 GeschGehG einen sehr weit gefassten Rechtfertigungsgrund. Hier besteht die Gefahr, dass die Regelung zur Durchsetzung privater Interessen, die nur scheinbar dem Schutz öffentlicher Interessen dienen, genutzt wird.

Abschnitt 2:

§§ 5, 6, 7 und 9 GeschGehG

Mit den Ansprüchen auf Beseitigung und Unterlassung (§ 5 GeschGehG), Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Entfernung und Rücknahme vom Markt (§ 6 GeschGehG) und auf Auskunft (§ 7 GeschGehG) werden erstmals Abwehr- und Auskunftsansprüche wegen der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen normiert. Damit wird der Rechtsschutz von Inhabern von Geschäftsgeheimnissen erheblich ausgeweitet. Positiv hervorzuheben ist insbesondere der Umstand, dass die Abwehransprüche gem. §§ 5 und 6 GeschGehG sowie der Auskunftsanspruch nach § 7 GeschGehG kein Verschulden voraussetzen.

In § 9 GeschGehG ist ein Schadenersatzanspruch geregelt, der bei Verschulden auch die Möglichkeit der Berechnung nach dem erzielten Gewinn und nach Lizenzanalogie erlaubt. Damit wird ein weitgehender Gleichlaut zu den Regelungen des Schadensersatzes im Immaterialgüterrecht erreicht.

§ 11 Haftung des Inhabers eines Unternehmens

§ 11 GeschGehG erlaubt eine Inanspruchnahme nicht nur des Rechtsverletzers selbst, sondern, soweit gegeben, auch des Unternehmens, dessen Beschäftigter oder Beauftragter der Rechtsverletzer ist. Hierdurch wird ein effektiver Rechtsschutz des Inhabers der Geschäftsgeheimnisse jedenfalls im Bereich der Abwehrrechte gewährt, da eine wirtschaftliche Nutzung von Geschäftsgeheimnissen zumeist durch hinter den eigentlichen Rechtsverletzern stehenden Unternehmen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Klaus-Jürgen Kraatz Geschäftsführer

Industrieverband Veredlung - Garne - Gewebe - Technische Textilien e.V. Mainzer Landstraße 55 60329 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 - 2556-1730 Fax: +49 69 - 2556-1725 E-Mail: klaus.kraatz@ivgt.de

Internet: www.ivgt.de



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly prohibited. (rfp1801)